

Satzung

Neppeser Schefferjunge vun 1955 e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen:

„ Neppeser Schefferjunge vun 1955 e.V. “

1.2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.

§2

Gesellschaftszweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der kölnischen Muttersprache und des kölnischen Brauchtums, der durch sie geprägten heimatlichen Kultur und der von ihr hervorgebrachten künstlerischen Werte in Sprache, Tanz und Gestaltung sowie durch die aktive Beteiligung am Kölner Karneval mit den ihn prägenden Veranstaltungen. Er ist bestrebt, die Jugend an den Karneval heranzuführen.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Haftung

3.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

3.2. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.3. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Teilnahme am Vereinsleben entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zustehen hat. § 3 1 BGB bleibt unberührt, falls Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4§

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Das erste Jahr wird als Rumpfvereinsjahr geführt.

§5

Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die minderjährigen Bewerber werden durch schriftliche Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten aufgenommen. Dem Personensorgeberechtigten obliegt die Vertretung in der Mitgliederversammlung.
- 5.1.1. Aktive Mitglieder erhalten die Uniform des Vereins gestellt. Hierfür ist eine Kautionszahlung zu entrichten. Über die Höhe der Beträge entscheidet der Vorstand. Die Uniform bleibt im Eigentum des Vereins und ist unmittelbar nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft zurückzugeben.
- 5.1.2. Die Uniformpflege obliegt den Mitgliedern. Bei Bedarf kann das ordnungsgemäß gepflegte Kostüm ausgetauscht werden. Für grob fahrlässig verursachte Schäden an der Uniform haftet das jeweilige Mitglied.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- 5.2. Durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand. Die Kündigungserklärung muss spätestens zum 31.03. eingehen.
- 5.3. Durch Tod.
- 5.4. Wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der letzten Mahnung an voll entrichtet wurde.
- 5.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn sich ein Mitglied durch schwere Verstöße gegen die Mitgliederpflichten oder durch unehrenhaftes Verhalten der Mitgliedschaft unwürdig erwiesen hat.
- 5.6. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- 5.7. Durch unbegründeten Austritt wird die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht berührt. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Befreiung der Zahlungsverpflichtung.
- 5.8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.9. Bei Austritt aus dem Verein muss die komplette Uniform in ordnungsgemäßem Zustand und gereinigt innerhalb einer Frist von vier Wochen zurückgegeben werden.
- 5.10. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe erfolgt die Auszahlung der Kautionszahlung ohne Verzinsung schnellstmöglich durch den Schatzmeister.
- 5.11. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend im Kölner Karneval zu.

§6

Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den aktiven Mitglieder, vertreten durch die personensorgeberechtigten Eltern
- c) den inaktiven Mitgliedern

Der Vorstand und die aktiven Mitglieder sind die Repräsentanten des Vereins.

zu a) Verwaltungsmäßig wird der Verein durch den Vorstand geleitet und vertreten.

zu b) Die aktiven Mitglieder können die Uniform des Vereins tragen und am Dienstagzug teilnehmen.

zu c) Freunde und ehemalige aktive Mitglieder des Vereins können als inaktive Mitglieder nach Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden.

Inaktive Mitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. An den Veranstaltungen des Vereins können sie teilnehmen.

§7

Vereinsorgane

7. 1. Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8

Die ordentliche Mitgliederversammlung

8.1. Der Vorstand hat alle Mitglieder des Vereins zu der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

8.1.1. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen und stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder und der Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Inaktive Mitglieder nehmen nur beratend an der Versammlung teil.

8.1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich abgehalten werden.

8.1.3. Sämtliche Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu laden.

- 8.2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte behandelt werden:
1. Feststellung der Tagesordnung und Vorlage des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
 2. Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 3. Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 4. Bericht der Kassenprüfung.
 5. Entlastung des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorstandes.
 6. Beitragsfestsetzung.
 7. Neu- oder Ergänzungswahlen des Vorstandes (nur alle 4 Jahre).
 8. Wahl der Kassenprüfer.
 9. Behandlung vorliegender Anträge.
- 8.3. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand bis 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die keine Satzungsänderung beinhalten, müssen begründet sein und mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
- 8.5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienen zu behandeln.
- 8.6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder ein Viertel der aktiven Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe stellt.
- 9.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird, unter Angabe des Grundes vor dem Vorstand, mit einer Ankündigungsfrist von vierzehn Tagen einberufen.

§ 10

Vereinsbeiträge

- 10.1. Die Vereinsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 10.2. Vereinsbeiträge sind von allen aktiven und inaktiven Mitgliedern zu entrichten.
- 10.3. Der Beitrag ist bei aktiven und inaktiven Mitgliedern jeweils monatlich zu entrichten.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand und seine Zuständigkeit

- 11.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
- 1) ersten Vorsitzenden
 - 2) seinem Stellvertreter
 - 3) Schatzmeister
 - 4) Schriftführer
- 11.2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Zwei dieser Personen sind berechtigt den Verein zu vertreten.
- 11.3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 11.4. Unbesetzte Vorstandsämter sind bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch zu besetzen.
- 11.5. Außer dem Schatzmeister kann jedes Vorstandsmitglied zwei Ämter des Vorstandes bekleiden, jedoch längstens nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- 11.7. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt und vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 11.8. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte ehrenamtlich. Entstehende und belegte zulässige Kosten können erstattet werden. Die Definition der zulässigen Kosten erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beantragt werden. In diesem Fall hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder kann eine Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.